

Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts

vom 01.03.2016 (bekanntgemacht unter: <<http://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung/ordnung-kirchenchorwerk>>)

Präambel. Das Kirchenchorwerk der Evangelischen Landeskirche Anhalts fördert die musikalische Arbeit der Kirchenchöre und Instrumentalkreise in den Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Landeskirche.

§ 1 Rechtsstellung. (1) ¹Im Kirchenchorwerk sind die Kirchenchöre und Instrumentalkreise der Evangelischen Landeskirche Anhalts zusammengeschlossen. ²Für die Posaunenchöre gilt eine gesonderte Ordnung.

(2) ¹Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts. ²Es handelt selbständig nach Maßgabe seines Haushaltes und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Landeskirche.

(3) Das Kirchenchorwerk ist Mitglied im „Chorverbandes in der Ev. Kirche in Deutschland“ (CEK).

§ 2 Aufgaben. ¹Das Kirchenchorwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Chöre und Instrumentalkreise und ihrer Mitglieder zu fördern.

²Dies geschieht insbesondere durch:

- Fachliche Beratung der Chöre und Instrumentalkreise sowie deren Leiterinnen und Leiter
- Beihilfen an Chöre, Instrumentalkreise und Kirchengemeinden für Noten- oder Instrumentalanschaffungen
- Beihilfen an Chöre für Chorveranstaltungen wie Chormusiken, Chortreffen, Chorfahrten
- Beihilfen zur Finanzierung von Singwochen und Chorleiterschulungen, ausgenommen sind Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsrichtlinie der Landeskirche
- Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial
- Organisation von überregionalen Chortreffen
- Singwochenarbeit

- Zusammenarbeit mit Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche

§ 3 Chöre und Instrumentalkreise. (1) ¹Chöre und Instrumentalkreise sind in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen wichtige Träger von Kirchenmusik. ²Sie wirken in Gottesdiensten, Kirchenmusiken und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit. ³In den Chören und Instrumentalgruppen erfahren die Mitglieder eine kontinuierliche musikalische Förderung.

(2) Die musikalische Arbeit ermöglicht Gemeinschaft und Zugang zu Inhalten des Glaubens.

(3) ¹Die Chöre und Instrumentalkreise werden unentgeltlich in den Trägerkirchengemeinden und –einrichtungen tätig. ²Sie nutzen für ihre Proben die Räumlichkeiten unentgeltlich.

§ 4 Werkrat. (1) ¹Organ des Kirchenchorwerkes ist der Werkrat. ²Er besteht aus

1. den Kreiskirchenmusikwarten,
2. dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin,
3. bis zu zwei von der Vollversammlung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufenen Vertretern und
4. einem Vertreter des Landeskirchenrates.

³Die Berufung der Vertreter aus Absatz 1 Nr.3 erfolgt für 6 Jahre.

(2) Der Werkrat wählt aus seiner Mitte die Landessingwartin oder den Landessingwart als Vorsitzende oder Vorsitzenden für den Zeitraum von 6 Jahren.

(3) ¹Der Werkrat trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenchorwerkes nach dieser Ordnung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über aktuelle und künftige Aufgabenstellungen des Werkes
- Beschlüsse zur Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, zum Kassenbericht, zu Umlagen und zur Finanzierung von Projekten
- Weitergabe von Informationen an die Chöre
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes

(4) ¹Der Werkrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er wird von der Singwartin oder dem Singwart einberufen. ²Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Landeskirchenmusikdirektor dies unter schriftlicher Angabe eines Grundes verlangen.

(5) ¹Der Werkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der Landeskirchenmusikdirektor. ²Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden gefasst.

§ 5 Finanzierung des Kirchenchorwerkes. (1) ¹Die vom Kirchenchorwerk benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Kollekten aus den Gemeinden erbracht. ²Höhe und Berechnungsgrundlage der Beiträge werden vom Werkrat festgelegt. ³Die zugeführten Kollekten ergeben sich aus dem Kollektenplan der Landeskirche.

(2) ¹Die Jahresrechnung des Kirchenchorwerks wird vom Landeskirchenamt geprüft. ²Der Landeskirchenrat beschließt über die Entlastung des Werkrates.

§ 6 Auflösung des Kirchenchorwerkes. Wird das Kirchenchorwerk aufgelöst, so wird das Vermögen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts verwendet.

§ 7 Schlussbestimmungen. (1) Diese Ordnung wurde auf Vorschlag des Werkrates vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 1. März 2016 beschlossen und tritt am 1. April 2016 in Kraft.